A2 Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Antragstext

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern, indem hierzu Ziele festgelegt und notwendige Umsetzungsinstrumente auf sozial gerechte Art und Weise geschaffen werden. Das Gesetz zielt darauf ab,

1. im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz, insbesondere zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015, durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen und solidarischen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beizutragen sowie

2. für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sorgen und die sozial-ökologische Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgase und Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Treibhausgase und Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die in Mecklenburg-Vorpommern entstehen.

(2) Bruttodachfläche im Sinne dieses Gesetzes ist die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt, einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne; besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen.

(3) Nettodachfläche im Sinne dieses Gesetzes ist die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile von Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer notwendiger Dachnutzungen und der nach Norden ausgerichteten Flächenanteile des Daches mit Neigung über 10 Grad.

(4) Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Solarenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind, angebracht sind.

(5) Agriphotovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist.

(6) Lokal emissionsfreie Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Kraftfahrzeuge, die bedingt durch ihre Antriebsart beim Betrieb tatsächlich kein Kohlenstoffdioxid, kein Kohlenmonoxid und keine Stickoxide ausstoßen.

(7) On-Demand-Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Verkehre, die auf Bestellung und nicht nach einem festen Fahrplan und Linienweg fahren.

(8) Wirtschaftsverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die Ortsveränderung von Personen oder Gütern, die mit geschäftlicher Zielsetzung erfolgt; Wirtschaftsverkehr umfasst sowohl den Personenwirtschaftsverkehr als auch den Güterverkehr zwischen Wirtschaftseinheiten; Personenwirtschaftsverkehr beinhaltet alle regelmäßigen beruflichen Wege, die von Erwerbstätigen als Teil ihrer Berufstätigkeit zurückgelegt werden, zum Beispiel Wege von Handwerker*innen oder Pflegediensten im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstleistung; der Weg von Beschäftigten zur Arbeit gehört nicht zum Wirtschaftsverkehr.

(9) Die öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und

2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person gemäß Nummer 1 allein oder mehrere Personen gemäß Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder

3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

(10) Liegenschaften des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind alle bebauten und unbebauten Grundstücke im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig davon, von welcher staatlichen Stelle des Landes sie verwaltet werden. Als Liegenschaften des Landes gelten auch Grundstücke Dritter, die zugunsten des Landes mit einem grundstücksgleichen Recht, insbesondere einem Erbbaurecht, belastet sind, sowie Bauwerke des Landes, die auf fremden Grundstücken liegen oder errichtet werden.

(11) Wiedervernässung eines Moores im Sinne dieses Gesetzes ist die vollständige Einstellung der Entwässerung des Torfkörpers des Moores durch die vollständige Einstellung des Betriebs sowie, falls hierzu erforderlich, den Rückbau der hierzu betriebenen oder errichteten Anlagen sowie das anschließende Ergreifen von Maßnahmen mit dem Ziel, dass im Torfkörper im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) ein mittlerer Wasserstand von 10 cm unter Flur oder höher und zugleich Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) und von Mindestwasserstände von 30 cm unter Flur im Sommerhalbjahr erreicht werden. Zudem müssen die Wiedervernässungs- und die Anlagenplanung darauf abzielen, dass sich wieder moortypische Vegetation etablieren kann.

(12) Unter Wärme im Sinne dieses Gesetzes werden Wärme und Kälte für Raumheizung oder -kühlung, Erzeugung von Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung zusammengefasst.

(13) Grundlegende Dachsanierung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Baumaßnahme, bei der die Abdichtung oder die Eindeckung eines Dachs vollständig erneuert wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden.

(14) Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der abgestorbenen organischen Substanz im Boden.

(15) Bebaute Moorflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Moorkörper, auf denen Siedlungen oder Straßen errichtet wurden.

(16) Wegeanteil (Modal Split) bezeichnet die Verteilung der von Personen im Alltagsverkehr zurückgelegten Wege auf die einzelnen Verkehrsträger, angegeben in Prozent. Pro Weg werden alle genutzten Verkehrsmittel erhoben, nicht jedoch der Zeitanteil und der Entfernungsanteil, der pro Weg auf die verschiedenen Verkehrsträger entfällt.

§ 3 Klimarangfolge

Bei dem Schutz des Klimas soll folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen,
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

§ 4 Klimaschutzziele

(1) Die jährlichen Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 schrittweise reduziert, um bis zum 31. Dezember 2035 die Netto-Treibhausgasneutralität des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen. Nach 2035 sind in Mecklenburg-Vorpommern verursachte Treibhausgasemissionen nur zulässig, soweit sie in gleicher Menge durch natürliche und technische Senken in Mecklenburg-Vorpommern abgebaut werden. Im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 erfolgt bis zum 31. Dezember 2025 eine Minderung um mindestens 66 Prozent und bis zum 31. Dezember 2030 eine Minderung um mindestens 90 Prozent.

(2) Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, humusreiche Böden, Grünland und Seegraswiesen über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sowie in den Küsten- und Binnengewässern erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind.

(3) Zur Erreichung der Klimaschutzziele für den 31. Dezember 2025, den 31. Dezember 2030 und den 31. Dezember 2035 nach Absatz 1 werden in Anlage 1 für die nachstehenden Sektoren Ziele für die bilanziellen, maximal pro Jahr in Mecklenburg-Vorpommern zu emittierenden Treibhausgasbudgets festgelegt:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie
7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

Die Einhaltung des jeweiligen Sektorziels liegt in der Verantwortung des für den jeweiligen Sektor federführend verantwortlichen Ministeriums. Die Zuständigkeit für die Umsetzung einzelner sektoraler Maßnahmen kann gemäß Geschäftsverteilung auch bei anderen Ministerien als dem federführend verantwortlichen Ressort liegen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Landesregierung bleibt unberührt.

§ 5 Klimaschutzmaßnahmenplan

(1) Die Landesregierung erstellt unter Einbindung der Öffentlichkeit einen Klimaschutzplan, der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 beschreibt.

(2) Der Klimaschutzplan nach Absatz 1 ist erstmalig sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu beschließen und jeweils innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Landtages auf Basis der Berichte nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 weiterzuentwickeln. Er soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

1. jährliche Sektorziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in den in § 4 Absatz 3 genannten Sektoren,
2. Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 und der Sektorziele nach Nummer 1 sowie zur Sicherung und zum Ausbau der Treibhausgassenken und insbesondere zur Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren sowie dem Erhalt intakter Moorböden,
3. Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels auf Grundlage der Klimaanpassungsstrategie nach § 41,
4. Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Erreichung des Ziels der treibhausgasneutralen Landesverwaltung nach § 32 und einer klimaneutralen Mobilität der Landesverwaltung nach § 35, die die Hochschulen sowie alle Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, binden; in begründeten Ausnahmefällen kann die

Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich der Strategien und Maßnahmen ausschließen sowie

5. Aussagen zur jeweiligen Finanzierung und Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen nach Nummer 2, 3 und 4.

(3) Der Klimaschutzmaßnahmenplan nach Absatz 1 ist dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen. Satz 1 gilt auch für wesentliche Änderungen des Klimaschutzmaßnahmenplans sowie für die Weiterentwicklung des Klimaschutzmaßnahmenplans auf Basis der Berichte nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach Absatz 1 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

§ 6 Monitoring

(1) Die Landesregierung richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur Überprüfung

1. der Umsetzung dieses Gesetzes mit Blick auf das Erreichen der Ziele nach § 4 sowie der Ziele des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,

2. der Umsetzung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 1 einschließlich des Umsetzungsstandes und der quantifizierbaren Wirkungen der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4,

3. der Umsetzung der Finanzierung der Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5.

(2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist das für Klimaschutz zuständige Landesministerium. Es hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem Monitoringbericht zusammenzufassen. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des Klimaschutzplans durch den Landtag entsprechend § 5 Absatz 1, 2 und 3 mitsamt der Stellungnahme des Klimasachverständigenrates entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.

(3) Die sektorspezifische Emissionsentwicklung ist nebst entsprechenden Projektionen in einem jährlichen Emissionsbericht darzustellen. Im Emissionsbericht nach Satz 1 sind ebenso die Entwicklung von Verbrauch und Erzeugung von Energie, Strom und Wärme, die Entwicklung von Emissionen sowie Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs der Landesverwaltung sowie die Entwicklung wesentlicher Folgen des Klimawandels für Mecklenburg-Vorpommern nebst entsprechenden Projektionen darzustellen.

(4) Die Landesregierung leitet dem Landtag den Monitoringbericht nach Absatz 2 zur Kenntnisnahme zu. Die Landesregierung leitet dem Landtag den Emissionsbericht nach Absatz 3 spätestens 6 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres zur Kenntnisnahme zu. Die Berichte sind in der Folge im Internet zu veröffentlichen.

(5) Ist aus dem Monitoringbericht gemäß Absatz 2, insbesondere aus der Stellungnahme des Sachverständigenrates gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1, erkennbar, dass die Ziele nach § 4 oder die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 festgelegte Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen voraussichtlich überschritten wird oder im letzten Berichtsjahr überschritten wurde, beschließt die Landesregierung auf Vorlage des für Klimaschutz zuständigen Landesministeriums innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Monitoringberichts gemäß Absatz 2 Satz 3 ein Sofortprogramm mit erweiterten Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierzu legen die für Klimaschutz zuständigen und die für die Verfolgung der jeweiligen Sektorziele verantwortlichen Landesministerien Vorschläge vor.

§ 7 Klimasachverständigenrat

(1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung berät (Klimasachverständigenrat). Der Beratungsauftrag umfasst insbesondere

1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings, insbesondere durch die Abgabe einer Stellungnahme zur Entwicklung der klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen, zum Stand der Zielerreichung in den einzelnen Sektoren, zum konkreten Einfluss der Landesebene auf die Zielerreichung sowie erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen mit einer Einschätzung ihrer Wirksamkeit,

2. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Sofortprogrammen gemäß § 6 Absatz 5,

3. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und des Klimaschutzplans.

Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtags erstattet der Klimasachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der Klimasachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt, gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Stellungnahmen und Berichte aufgrund eigenen Entschlusses abzugeben.

(2) Stellungnahmen nach Absatz 1 Nr. 1, die nach dem 01.01.2032 verfasst werden, beinhalten Eckpunkte für einen Emissionspfad und Maßnahmen nach Erreichen der Ziele gemäß § 4 für die Jahre 2035 bis 2050.

(3) Die Landesregierung nimmt zur Stellungnahme des Klimasachverständigenrats nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ihrerseits binnen drei Monaten gegenüber dem Landtag Stellung.

(4) Alle öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern sind dazu verpflichtet, dem Klimasachverständigenrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständigenrat ist befugt, die Daten im Sinne des Satzes 1 im zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zu verarbeiten.

(5) Der Klimasachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die erstmals spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann jeweils zur Mitte der

Legislaturperiode berufen werden; den Vorsitz und dessen Stellvertretung bestimmt der Klimasachverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person aus seiner Mitte. Seine Mitglieder weisen sich durch eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus.Eine erneute Berufung in den Klima-Sachverständigenrat ist einmal zulässig.

(6) Der Klimasachverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens bei drei Gelegenheiten zusammen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung.

(7) Zur Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds, der Reisekostenerstattung, der Geschäftsstelle und ihrer aufgabengerechten Personalausstattung, der Verschwiegenheit, der freiwilligen und der unfreiwilligen Aufgabe der Mitgliedschaft einschließlich Nachbesetzung sowie der sonstigen organisatorischen Angelegenheiten erlässt das für Klimaschutz zuständige Ministerium eine Verwaltungsvorschrift.

§ 8 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten allgemein vorbildhaft und unter Berücksichtigung der Klimarangfolge nach § 3 zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist oder eine gemeinsame Umsetzung von Maßnahmen durch das Land mit dem Bund oder der Europäischen Union vorgesehen ist.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimaanpassung auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Das Land unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei Klimaschutz und Klimaanpassung.

(3) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sowie jede kreisangehörige Stadt, jedes Amt und jede amtsfreie Gemeinde ist verpflichtet, bis zum 31. Januar 2027 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung unter Mitwirkung der jeweiligen Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39 zu erstellen, zu beschließen und anschließend alle 5 Jahre fortzuschreiben. Das Klimaschutzkonzept entspricht mindestens den inhaltlichen Anforderungen an ein integriertes Klimaschutzkonzept gemäß „Technischer Annex der Kommunalrichtlinie: Inhaltliche und technische Mindestanforderungen“ vom 22. November 2021 in der jeweils gültigen Fassung. Die Landkreise, Ämter sowie amts- und kreisfreien Städte und Gemeinden übermitteln die Klimaschutzkonzepte elektronisch nach Satz 1 dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.

§ 9 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung, Information

(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung unter Berücksichtigung der Klimarangfolge nach § 3 beitragen.

(2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen nach ihren Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die

Aufgaben von Klimaschutz und Klimaanpassung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen und Energie fördern.

(3) Themen nach Absatz 2 Satz 2 sind angemessen und fächerübergreifend in den Lehrplänen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu verankern. Hierzu stellt die Landesregierung fachbezogene Fortbildungen und Unterrichtsmaterial für alle Schulformen und Stufen bereit.

(4) Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien stellen Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie seinen Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Instrumenten sowie deren Umsetzungsstand in gebündelter Form einfach zugänglich, transparent und verständlich bereit.

§ 10 Klimaberücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen durch die Landesregierung sind die Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Erreichung der Klimaziele nach § 4 zu ermitteln und durch Abwägung mit den Zwecken der geplanten Regelungen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Hierzu sind, soweit mit angemessenem Aufwand möglich, die Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu ermitteln, die sich im Fall der Umsetzung der geplanten Regelungen ergeben würden. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Auswirkungen und die Ergebnisse der Abwägung sind in der Begründung des Entwurfs darzustellen.

§ 11 Förderprogramme

(1) Die Förderprogramme des Landes sollen die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes unterstützen und sind bei erstmaligem Erlass, bei Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen. Hierzu sind, soweit mit angemessenem Aufwand möglich, insbesondere die Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu ermitteln, die sich im Fall der Umsetzung der geplanten Förderprogramme ergeben würden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Zuwendungen des Landes, die nicht aufgrund einer Förderrichtlinie gewährt werden sollen, entsprechend. Die Einzelheiten regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung.

(2) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens nach § 19 Absatz 1 Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Förderprogramme des Landes für den Hochbau den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens nach § 19 Absatz 1 grundsätzlich Rechnung tragen. Wer sich um eine Förderung gemäß Satz 1 und 2 bewirbt, hat die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens nachzuweisen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich geregelt.

(3) Förderprogramme und sonstige Zuwendungen des Landes zur Produktion und Nutzung von Wasserstoff sind derart auszugestalten, dass sie die Produktion und Nutzung von Wasserstoff, der auf Grundlage von Elektrolyse mittels Stroms aus

erneuerbaren Energien erzeugt wird, zum Gegenstand haben. Die Einzelheiten regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift.

(4) Förderprogramme und sonstige Zuwendungen des Landes im Bereich der Landwirtschaft sind derart auszugestalten, dass ihre Inanspruchnahme die weitere Entwässerung von Mooren ausschließt. Förderprogramme und sonstige Zuwendungen des Landes im Bereich der Landwirtschaft sollen ab 2030 nach Möglichkeit auf einen Ausbau der ökologischen Landwirtschaft und die Einhaltung der Grundsätze nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 hinwirken. Die Gewährung von Zuwendungen durch das Land für die Bewirtschaftung von Moorflächen erfolgt ab dem Jahr 2030 nur, sofern sich der Wasserstand der bewirtschafteten Fläche im Jahresmittel nicht mehr als 30 Zentimeter unter Flurhöhe befindet. Die Gewährung von Zuwendungen durch das Land für die Bewirtschaftung von Moorflächen erfolgt ab dem Jahr 2035 nur, sofern sich der Wasserstand der bewirtschafteten Fläche im Jahresmittel nicht mehr als 10 cm unter Flurhöhe befindet.

(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen, insbesondere von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr, ist das Land verpflichtet, die Beschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen und Fahrzeuge mit Antrieben auf der Grundlage erneuerbarer Energien besonders zu unterstützen. Bis zum Jahr 2030 soll das Land im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung den Anteil emissionsfreier Fahrzeuge und den Anteil der Fahrzeuge mit Antrieben auf der Grundlage erneuerbarer Energien an den je Kalenderjahr insgesamt geförderten Fahrzeugen kontinuierlich erhöhen. Ab dem Jahr 2030 soll das Land ausschließlich die Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge und von Fahrzeugen mit Antrieben auf der Grundlage erneuerbarer Energien fördern. Dabei ist der technologische Fortschritt zu berücksichtigen.

(6) Die Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2030 so ausgestaltet werden, dass sie nettotreibhausgasneutral sind. Die Landesregierung evaluiert im Jahr 2027 den Stand der Umsetzung dieser Zielsetzung.